

Walenstadt, 15. Juni 2016

Reglement Rechtspflege ordnung RPO GSGL

Verabschiedet durch den Vorstand GSGL am: 24.05.2016

Genehmigt durch die DV GSGL am: 15.06.2016

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1	Stellung der Rekurskommission (RK)	2
Art. 2	Unabhängigkeit.....	2
2.	Zusammensetzung und Wahl.....	3
Art. 3	Zusammensetzung	3
Art. 4	Unvereinbarkeit	3
Art. 5	Präsident der RK	3
Art. 6	Vizepräsident der RK.....	3
3.	Kompetenzen und Pflichten	3
Art. 7	Zuständigkeit der RK: Umfang und Grenzen	3
Art. 8	Strafkompetenzen	3
Art. 9	Zeugeneinvernahme und Stellungnahmen	4
Art. 10	Rechtsgrundlagen zur Entscheidfindung.....	4

Art. 11	Vorschläge und Anweisungen	4
Art. 12	Publikation des Urteils	4
Art. 13	Aktenführung und Aufbewahrungspflicht.....	4
4.	Verfahrensvorschriften	4
Art. 14	Führung der RK	4
Art. 15	Ausstand und Ausschluss	5
Art. 16	Beschwerde	5
Art. 17	Rekurs	5
Art. 18	Rekursfrist und -schrift.....	5
Art. 19	Fristberechnung.....	6
Art. 20	Kautions	6
Art. 21	Nichteintreten auf einen Rekurs	6
Art. 22	Aufschiebende Wirkung.....	6
Art. 23	Sitzungen der RK	6
Art. 24	Beschlussfähigkeit.....	7
Art. 25	Abstimmungen.....	7
Art. 26	Urteile und Beschlüsse der RK	7
Art. 27	Zustellung des Urteils	7
Art. 28	Fristen für Bussen	7
5.	Kosten- und Entschädigungsfolgen.....	8
Art. 29	Kautions	8
Art. 30	Kostentragung und Entschädigungsleistungen	8
Art. 31	Zusammensetzung der Verfahrenskosten	8
6.	Rechtskraft und Instanzenzug	8
Art. 32	Rechtskraft	8
Art. 33	Instanzenzug	8
7.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 34	Inkrafttreten	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stellung der Rekurskommission (RK)

¹ Die Rekurskommission (RK) ist das oberste Rechtspflegeorgan des GSGL.

² Sie wird nach den Bestimmungen der Statuten des GSGL gebildet.

³ Die RK konstituiert sich selbst.

Art. 2 Unabhängigkeit

¹ Die RK ist bezüglich seiner Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Bezüglich seiner Amtsführung ist es nur der Delegiertenversammlung des GSGL (DV) verantwortlich.

2. Zusammensetzung und Wahl

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Die RK besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem weiteren ordentlichen Mitglied.

Art. 4 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder der RK dürfen nicht gewählte Mitglieder eines anderen Organs oder einer ständigen Kommission des GSGL sein.

² Die RK wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Diese Wahl kann auch auf dem Zirkularweg durchgeführt werden.

Art. 5 Präsident der RK

¹ Der Präsident der RK vertritt dieses nach aussen und führt den Vorsitz in dessen Sitzungen.

² Er beruft die Sitzungen der RK nach Bedarf ein.

³ Bei Abstimmungen der RK entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

⁴ Zuhanden der DV hat er vorgängig einen schriftlichen Tätigkeitsbericht einzureichen.

Art. 6 Vizepräsident der RK

¹ Der Vizepräsident ist ein ordentliches Mitglied der RK.

² Er übernimmt die Funktionen und Aufgaben des Präsidenten der RK, wenn dieser verhindert oder abwesend ist, bis zu dessen Rückkehr oder bis zur nächsten Wahl.

3. Kompetenzen und Pflichten

Art. 7 Zuständigkeit der RK: Umfang und Grenzen

¹ Die RK hat das Recht und die Pflicht, über alles zu entscheiden, was die offiziellen Wettspiele im GSGL betrifft, und nach geltendem Recht zu beurteilen.

² Die RK überprüft auf Rekurs hin die Verfügungen des Vorstand GSGL oder dem RV GSGL angehöriger Kommissionen, verfügt jedoch nicht selber erstinstanzlich.

³ Der Befugnis der RK sind alle Entscheidungen entzogen, welche nicht die offiziellen Wettspiele des GSGL betreffen, sondern verbandspolitischer Natur sind.

Art. 8 Strafkompetenzen

¹ Die RK hat das Recht, Strafen und Bussen gegen Mitgliedervereine sowie Trainer, Coaches, Spieler und weitere Mannschaftsangehörige auszusprechen.

² Der Befugnis der RK sind Schiedsrichter- oder Funktionärsvergehen nicht entzogen; vor Erlass eines entsprechenden Urteils sind aber die betreffenden Organe oder Kommissionen anzuhören.

³ Die Weisungen der RK und die von ihm gesetzten Fristen sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen hat die RK die Kompetenz, Bussen gemäss Gebührenordnung (RGO GSGL) zu verhängen.

Art. 9 Zeugeneinvernahme und Stellungnahmen

¹ Die RK hat das Recht, zu einem anstehenden Fall Zeugen zu laden oder Stellungnahmen von Beteiligten oder von als Zeugen benannten Personen einzuholen.

² In dringenden Fällen kann dies durch den Präsidenten der RK in eigener Kompetenz angeordnet werden.

Art. 10 Rechtsgrundlagen zur Entscheidungsfindung

¹ Die RK hat bei seinen Entscheidungen die geltenden Statuten, Reglemente (insbesondere das ROW GSGL) und Weisungen des GSGL und von Swiss Volley zu berücksichtigen und auszulegen.

² Es ist gehalten, bei allen Urteilen den sportlichen Charakter sowie die Grundwerte und Ziele des Volleyballsports entsprechend zu würdigen.

Art. 11 Vorschläge und Anweisungen

¹ Die RK hat die Pflicht und das Recht, den Regionalvorstand (RV) auf unzureichende Regelungen und nicht eindeutige Formulierungen in den Erlassen des GSGL aufmerksam zu machen und entsprechende Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

² Im Rahmen seiner Entscheidungskompetenzen hat die RK auch das Recht, anderen Organen sowie Kommissionen des GSGL verbindliche Anweisungen zu erteilen, um einen rechtmässigen Zustand herzustellen.

Art. 12 Publikation des Urteils

¹ Die RK kann anordnen, dass seine Urteile ohne Nennung der Parteien im Internet auf der Homepage des GSGL veröffentlicht werden, um damit bestehende Unsicherheiten in der Rechtslage zu beseitigen.

Art. 13 Aktenführung und Aufbewahrungspflicht

¹ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

² Alle Dokumente der RK sind durch dessen Präsidenten während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

4. Verfahrensvorschriften

Art. 14 Führung der RK

¹ Die RK tagt unter dem Vorsitz des gewählten Präsidenten oder Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung unter dem Vorsitz eines dafür speziell bestimmten Mitglieds.

Art. 15 Ausstand und Ausschluss

¹ Ist ein Mitglied der RK mit einer der Parteien verbunden, so muss es diesen Umstand so rasch als möglich, spätestens jedoch vor Beginn der Beratungen, bekannt geben.

² Ein Mitglied der RK ist von Amtes wegen von der Verhandlung auszuschliessen, wenn der RK die enge Verbundenheit zu einer Partei bekannt ist oder dies von einer der Parteien glaubhaft dargelegt wird.

³ Die übrigen ordentlichen Mitglieder der RK haben dann über den Ausschluss oder das Ausstandsbegehren zu entscheiden.

⁴ Wird der Ausschluss oder Ausstand eines Mitglieds beschlossen, so muss dieses für die Dauer der Beratungen des betreffenden Falles den Raum verlassen oder wird gar nicht erst zur Verhandlung aufgeboden.

⁵ Der Entscheid über einen Ausschluss oder ein Ausstandsbegehren kann auch vorgängig zur Verhandlung auf dem Zirkularweg erfolgen.

⁶ Die Entscheidung über ein Ausstandsbegehren oder einen Ausschluss eines Mitglieds der RK muss im Urteil vermerkt werden.

Art. 16 Beschwerde

¹ Organe oder Kommissionen des GSGL sind zur Anfechtung eines Entscheids eines Gremiums des GSGL berechtigt, sofern der angefochtene Entscheid im Zusammenhang mit ihrem Aufgabengebiet steht.

² Der Beschwerde muss eine Aussprache zwischen den beteiligten Gremien des GSGL vorausgehen. Diese ist zu protokollieren. Die Aussprache wird durch ein Mitglied der RK geleitet.

³ Die Beschwerde ist jeweils vom betreffenden Präsidenten des Gremiums zu unterzeichnen. Auf die Erhebung einer Kautions wird verzichtet. Die übrigen Verfahrensvorschriften gelten sinngemäss.

Art. 17 Rekurs

¹ Jedes Mitglied des GSGL, das im Verlauf der offiziellen Wettspiele des GSGL eine Busse oder Strafe erhalten hat, kann diesen Entscheid bei der RK anfechten.

² Ausgenommen davon sind reine Geldbussen bis und mit Fr. 100.-- (einhundert Franken).

³ Als Mitglieder des GSGL gelten diesbezüglich auch die einzelnen Mitglieder der jeweiligen Mitgliedervereine oder eine Mannschaft eines Mitgliedervereins.

Art. 18 Rekursfrist und -schrift

¹ Der Rekurs gegen die Verfügung einer ersten Instanz des GSGL muss dem Präsidenten der RK innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Verfügung mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

² Dem Rekurs müssen alle entsprechenden Unterlagen in fünffacher Ausfertigung beigelegt sein sowie ein Einzahlungsschein auf das Vereinskonto des Rekurrenten. Der Rekurs muss vom entsprechenden Vereinspräsidenten oder dessen Vertreter unterzeichnet sein.

Art. 19 Fristberechnung

¹ Bei der Berechnung einer Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgerechnet. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder einen von anwendbaren kantonalen (resp. Landesrecht in Fürstentum Liechtenstein) Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

² Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Adresse der angerufenen Verbandsinstanz gelangt oder an sie adressiert der schweizerischen resp. liechtensteinischen Post übergeben worden sein.

Art. 20 Kautio

¹ Innerhalb der Rekursfrist muss die Kautio (gemäss RGO GSGL) auf das Konto des GSGL einbezahlt werden.

² Eine Kopie der Quittung muss dem Rekurs beigelegt werden. Auf dem Einzahlungsschein für die Kautio ist der Vermerk „Kautio RK“ einzutragen sowie der Name des entsprechenden Mitgliedervereins.

Art. 21 Nichteintreten auf einen Rekurs

¹ Auf einen Rekurs wird nicht eingetreten, wenn:

- a. er sich auf eine nicht in die Kompetenz der RK fallende Entscheidung bezieht;
- b. die RK nicht zuständig ist;
- c. die Rekursfrist nicht eingehalten wurde;
- d. bei Bussen die Minimalhöhe nicht erreicht wird;
- e. formelle Voraussetzungen der Beschwerdeschrift nicht eingehalten wurden;
- f. die Kautio nicht innerhalb der Rekursfrist einbezahlt oder die Quittung der einbezahlten Kautio der Rekurschrift nicht beigelegt wurde;
- g. er sich auf Tatsachenentscheidungen von Schiedsrichtern während eines Spiels bezieht.

² Bei kleineren formellen Mängeln kann der Präsident der RK eine kurze Nachfrist zur Behebung des Mangels ansetzen.

³ Ist ein Mangel auch nach Ablauf der Nachfrist nicht behoben oder handelt es sich um einen schwerwiegenden Mangel, so tritt die RK nicht auf den Rekurs ein.

⁴ Nichteintretensentscheide können auf dem Zirkularweg gefällt werden.

Art. 22 Aufschiebende Wirkung

¹ Ein Rekurs hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung auf eine ausgesprochene Busse oder Strafe.

² In Ausnahmefällen kann jedoch der Präsident der RK dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn eine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Rekurs gutgeheissen wird.

Art. 23 Sitzungen der RK

¹ Die Sitzungen der RK sind nicht öffentlich.

² Sie werden nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten der RK einberufen.

³ Der Präsident des RV kann den Präsidenten der RK auffordern, zusätzliche Sitzungen einzuberufen, wenn dadurch unklare Situationen in der laufenden Meisterschaft bereinigt werden können.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

¹ Bei Abstimmungen zur Urteilsfindung müssen mindestens zwei Mitglieder der RK mitwirken.

Art. 25 Abstimmungen

¹ Die Entscheidungen der RK werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der mitwirkenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

² Das Resultat der Abstimmung ist Bestandteil des schriftlichen Urteils.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 26 Urteile und Beschlüsse der RK

¹ Jeder Beschluss und jedes Urteil der RK ist in schriftlicher Form abzufassen.

² Jedes Urteil der RK muss folgende Punkte enthalten:

- a. Namen der beteiligten Mitglieder der RK sowie am Ende die Unterschrift des Vorsitzenden;
- b. Datum des Eingangs des Rekurses;
- c. Datum des Eingangs der Kautions;
- d. Entscheid über Eintreten oder Nichteintreten auf den Rekurs, im letzteren Fall mit Begründung;
- e. Kurzbeschreibung des Sachverhalts;
- f. Kurzbeschreibung des Rekursbegehrens;
- g. Beschlüsse und Urteil, jeweils mit Abstimmungsergebnis;
- h. Urteilsbegründung und Auslegung der Bestimmungen (Erwägungen);
- i. Entscheid über die Kautions;
- j. Entscheid über Publikation des Urteils;
- k. Verteiler;
- l. Rechtsmittelbelehrung (nächste Instanz);
- m. weitere vom RK als relevant erachtete Punkte;
- n. Aktenverzeichnis, aus dem hervorgeht, welche Unterlagen dem Rekurs vom Rekurrenten beigelegt wurden und welche Aussagen und Unterlagen zur Urteilsfindung durch die RK angefordert wurden.

³ Nichteintretensentscheide können auch nur summarisch begründet werden und müssen nicht alle Punkte gemäss Absatz 2 enthalten.

Art. 27 Zustellung des Urteils

¹ Das Urteil ist dem Rekurrenten mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

² Alle beteiligten Parteien, jedoch nicht Zeugen, sind über das Urteil zu informieren.

³ Bei Verhängung von Bussen und Strafen respektive bei der ganzen oder teilweisen Rückzahlung der Kautions sind die entsprechenden Stellen des GSGL schriftlich zu orientieren (Kassier GSGL, Meisterschaftsverantwortlicher).

Art. 28 Fristen für Bussen

¹ Bei Verhängung einer Busse oder deren ganzen oder teilweisen Rückzahlung an den Rekurrenten sind die im Urteil angegebenen Termine verbindlich.

² Ist kein Termin angegeben, so beträgt die Frist immer zehn Tage.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Art. 29 Kaution

¹ Die RK entscheidet über die Verwendung der vom Rekurrenten einbezahlten Kaution.

² Die Kaution wird einbehalten, wenn der Rekurs vollumfänglich abgelehnt und somit das erstinstanzliche Urteil bestätigt wird, oder wenn auf den Rekurs nicht eingetreten wird.

³ Die Kaution wird vollumfänglich zurückerstattet, wenn der Rekurs in allen Punkten gutgeheissen wird.

⁴ Wird der Rekurs nur teilweise gutgeheissen, bestimmt die RK über den Anteil der Kaution, der einbehalten wird, nach Massgabe der gutgeheissenen und abgewiesenen Begehren.

Art. 30 Kostentragung und Entschädigungsleistungen

¹ Die Kosten des Verfahrens gehen grundsätzlich zu Lasten des GSGL. Eine allenfalls einbehaltene Kaution ist grundsätzlich dafür zu verwenden.

² In Fällen der missbräuchlichen Prozessführung kann die RK die Kosten der schuldhaften Partei auferlegen.

³ Alle beteiligten Parteien haben grundsätzlich ihre notwendigen Auslagen selbst zu tragen.

⁴ In besonders stossenden Fällen kann die RK Entschädigungen aussprechen.

Art. 31 Zusammensetzung der Verfahrenskosten

¹ Die Verfahrenskosten der RK setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Sitzungsgelder;
- b. Arbeitsaufwand für Vorbereitung, pro Jahr und Person jedoch maximal in der Höhe der Jahrespauschale für Vorstands- und Kommissionsarbeit;
- c. Auslagenersatz gegen Quittung (exkl. Fahrtspesen).

² Die Entschädigungshöhe richtet sich nach der RGO GSGL.

6. Rechtskraft und Instanzenzug

Art. 32 Rechtskraft

¹ Die Urteile der RK sind verbindlich und erwachsen in Rechtskraft:

- a. nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist;
- b. im Urteilszeitpunkt, sofern gegen den Entscheid kein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

Art. 33 Instanzenzug

¹ Die RK ist die letzte und höchste Instanz im GSGL. Die Voraussetzungen für einen Rekurs an das Verbandsgericht von Swiss Volley sind in der Rechtspflegeordnung von Swiss Volley geregelt.

² Ein Rekurs an das Verbandsgericht Swiss Volley hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, ausser bei finanziellen Leistungen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist am Tage nach seiner Genehmigung durch die DV GSGL am 15. Juni 2016 in Kraft getreten.

Walenstadt, 24.05.2016

Präsident GSGL
Roger Walker
E-Mail: praesident@gsgl.ch

Eingesehen durch die DV
Walenstadt, 15.06.2016